



## **Für das Auswahlverfahren der FSU Jena für den Studiengang Pharmazie gilt zum Wintersemester 2018/19 folgender Ablauf:**

1. Wenn Sie am Auswahlverfahren der FSU Jena teilnehmen (also einen der Studienplätze aus der 60 % - Quote erhalten) wollen, müssen Sie sich bei der Stiftung in Dortmund (<http://www.hochschulstart.de>) fristgemäß bewerben und den Hochschulort "Jena" im Zulassungsantrag unter "Studienorte für das Auswahlverfahren der Hochschulen" an 1. oder 2. Stelle (Ortspräferenz) angeben.

**Eine (ggf. zusätzliche) Direktbewerbung bei der FSU Jena ist zwecklos und würde nicht zur Beteiligung am Auswahlverfahren führen!**

2. Wer von der Stiftung keine Zulassung aus der Quote Abi-Beste (20 %) oder Wartezeit (20 %) erhält, aber am Auswahlverfahren der FSU beteiligt wird, erhält diese Information spätestens mit dem Ablehnungsbescheid der Stiftung Mitte August (= Bescheid, dass man keinen Studienplatz innerhalb der beiden o. g. 20 % - Quoten erhalten hat).

Das Hochschulauswahlverfahren findet nur für einen bestimmten Personenkreis statt, der in einem Vorauswahlverfahren ermittelt wird. Im Vorauswahlverfahren wählt die Stiftung in unserem Auftrag nach der Ortspräferenz sechsmal so viele Bewerber aus, wie im Hochschulauswahlverfahren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Alle Bewerbungen für Jena aus der 1. und 2. Ortspräferenz werden zunächst zusammengeführt. Anschließend erfolgt die Reihung der Bewerber nach der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Die Chancen, über die Vorauswahl in das Hochschulauswahlverfahren zu gelangen sind also nur dann gegeben, wenn man Jena als 1. oder 2. Hochschulwunschoort (Ortspräferenz) angibt.

3. Die Ranglistenerstellung für die Zulassungsentscheidung erfolgt danach in 3 Schritten:
  - 3.1. Zunächst erfolgt die Reihung nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Gesamtpunktzahl (Punktzahl der Gesamtqualifikation), sofern die maximale Gesamtpunktzahl des Abiturs 840 beträgt.  
Andernfalls (bspw. bei einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900) erfolgt zunächst eine Umrechnung wie folgt: zu berücksichtigende Punktzahl =  $(840 * \text{Gesamtpunktzahl auf dem Zeugnis}) / 900$ .  
Wenn das Zeugnis keine solche Gesamtpunktzahl enthält, wird diese von Amts wegen ermittelt und festgesetzt.
  - 3.2. Sofern (zusätzlich) gegenüber der Stiftung eine abgeschlossene Ausbildung in bestimmten studiengangspezifischen Berufen nachgewiesen wird, kann sich die in Schritt (3.1.) ermittelte Gesamtpunktzahl je nach Beruf um einen Wert von 15 oder 30 Punkten verbessern (Berufe und Bonuspunkte).
  - 3.3. Werden darüber hinaus in der Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers bestimmte festgelegte studiengangspezifische Fächer ausgewiesen, wird die nach Schritt (3.1.) und (3.2.) erreichte Punktzahl weiter verbessert.

Berücksichtigte Fächer: Biologie, Chemie

Die zusätzliche Punktzahl für das jeweilige Fach wird ermittelt, in dem die in der



Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen der o.g. Fächer für die vier von der Stiftung erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. Sind keine Punktzahlen (sondern Noten) ausgewiesen, erfolgt die Bestimmung und Festlegung von Amts wegen. Diese Summe wird bei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau durch 2,5 und bei allen anderen Fächern durch 5 geteilt. Sofern nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich um ein Fach mit erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau handelt, wird von einem grundlegenden Anforderungsniveau ausgegangen. Die sich danach ergebenden Punkte werden der nach Schritt (3.1.) und (3.2.) ermittelten Punktzahl hinzugerechnet.

Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die o. g. Berechnung ein.

4. Nach Abschluss der Verbesserungsrechnungen (Schritte (3.2.) und (3.3.)) erfolgt durch Summation (Punkte aus 3.1. + 3.2. + 3.3.) die Feststellung der endgültigen Gesamtpunktzahl. Die Zulassungsrangliste wird danach beginnend mit der höchsten Gesamtpunktzahl erstellt. Das Auswahlverfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Nachdem die o. g. Rangliste erstellt und damit die potentiellen Zulassungen ermittelt wurden, erfolgt durch die Stiftung ein Abgleich mit etwaigen Zulassungsvorschlägen aus den Auswahlverfahren anderer Hochschulen. Jeder Bewerber erhält bis Ende September die Information über Zulassung oder Ablehnung postalisch in unserem Auftrag von der Stiftung mitgeteilt. Zugelassene Bewerber erhalten darüber hinaus die notwendigen Informationen für das sich anschließende Immatrikulationsverfahren.

Informationen zur möglichen Beantragung der Beteiligung an einem potentiell durchzuführenden Losverfahren findet man unter <http://www.uni-jena.de/losverfahren.html>

Bitte beachten Sie, dass Sie sich rechtzeitig - möglichst mind. ½ Jahr im Voraus (spätestens aber dann, wenn für Sie feststeht, dass Sie sich für Jena bewerben werden) beim Studierendenwerk Thüringen (Bewerbungsformular und detaillierte Hinweise unter <http://www.stw-thueringen.de>) um einen Wohnheimplatz bewerben sollten. Durch die Möglichkeit der sehr späten Zulassung durch die Stiftung (Ende September) sind die Wohnheimkapazitäten dann regelmäßig bereits erschöpft. Die Studienplatzvergabe ist nicht mit einer Wohnheimplatzreservierung verbunden!